jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/12/20 3Ob380/50, 3Ob562/50, 3Ob157/51, 3Ob557/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1950

Norm

ABGB §1041 B1
ABGB §1151

Rechtssatz

Aus einem während des ns - Regimes vom Oberbürgermeister einer Stadt erteilten Auftrag zur Behebung von Kriegsschäden wurde die Gemeinde unmittelbar verpflichtet, wenn der Auftrag keinerlei Hinweis darauf enthielt, daß er namens des Deutschen Reiches erteilt werde, mag auch dem Vertragspartner bekannt gewesen sein, daß der Oberbürgermeister zugleich Leiter der Sofortmaßnahmen nach der achtzehnten Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft in der Fassung vom 16.01.1941 war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 562/50
  Entscheidungstext OGH 13.12.1950 3 Ob 562/50
- 3 Ob 380/50
  Entscheidungstext OGH 20.12.1950 3 Ob 380/50
- 3 Ob 157/51
  Entscheidungstext OGH 18.04.1951 3 Ob 157/51
  Ähnlich
- 3 Ob 557/51
  Entscheidungstext OGH 31.10.1951 3 Ob 557/51
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0025229

Dokumentnummer

JJR_19501220_OGH0002_0030OB00380_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at